

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1966 der Kommission vom 27. November 2019 zur Änderung und Berichtigung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel

(Amtsblatt der Europäischen Union L 307 vom 28. November 2019)

Seite 20, Anhang I Nummer 2 erhält folgende Fassung :

„2. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 wird wie folgt geändert:

Eintrag 98 erhält folgende Fassung:

,98	2-Hydroxybenzoesäure ⁽¹⁾	Salicylsäure	69-72-7	200-712-3	a) Auszuspülende Haarmit- tel b) Sonstige Mittel mit Aus- nahme von Körperlotio- nen, Lidschatten, Wim- perntuschen, Eyelinern, Lippenstiften und Roll- stiftdeodoranten	a) 3,0 % b) 2,0 %	Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden. Nicht zur Verwendung in Anwen- dungen, die durch Inhalation zur Exposition der Lunge der Endnutzer führen können. Nicht in Mundmitteln verwenden. Für einen anderen Zweck als die Hemmung der Vermehrung von Mi- kroorganismen im Erzeugnis. Dieser Zweck muss aus der Aufmachung des Erzeugnisses ersichtlich sein.	Nicht für Kinder unter 3 Jahren ver- wenden ⁽²⁾ .
-----	-------------------------------------	--------------	---------	-----------	---	----------------------	---	--

⁽¹⁾ Zur Verwendung als Konservierungsmittel, siehe Anhang V, Nr. 3.

⁽²⁾ Nur bei Mitteln, die gegebenenfalls für Kinder unter 3 Jahren verwendet werden könnten. ‘ ‘